

Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen - Novellierung

KSD 20090823

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses
Wirtschaftsbetrieb (WBL) vom 20.11.2009:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die beigefügte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein
vom 11.01.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006, wird beschlossen.

Begründung:

Die seit 11.01.1988 angewandte und mehrfach geänderte Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen soll aufgrund des Wandels der Bestattungsformen und aus Gründen der Praktikabilität neu gefasst werden.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

Baumbestattung als alternative Beisetzungsform

Alternative Beisetzungsformen gewinnen immer mehr an Zuspruch. Das Aufkommen neuer Trauer- und Begräbnisformen sowie die Verbreitung eher unüblicher Bestattungs-orte machen deutlich, dass die deutsche Bestattungskultur in Bewegung geraten ist. Eine neue Begräbnisform, die seit einigen Jahren teils begrüßt, teils kritisch registriert wird, ist die so genannte Waldbestattung (Friedwald/Ruheforst). Es handelt sich um eine Beisetzungsform die in eigens dafür ausgewiesenen Waldgebieten vorgenommen wird. Dieses markenrechtlich geschützte Bestattungskonzept stellt eine Alternative zur Beisetzung auf dem Friedhof dar und stammt aus der Schweiz. Seit 2001 findet es auch in Deutschland Verbreitung. Das Interesse an dieser Art der Naturbestattung ist groß, das Tempo, mit dem sich das Konzept verbreitet, ist beachtlich. Um der Abwanderung und dem Bedeutungsverlust des traditionellen Friedhofes als Ort der Trauer und des Gedenkens vorzubeugen, wird auch in Ludwigshafen mit Inkrafttreten der novellierten Satzung auf dem Hauptfriedhof die Möglichkeit der Baumbestattung geschaffen.

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Mit Beginn des Jahres 2010 muss die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt sein. Diese Umsetzung hat erhebliche Konsequenzen für die Friedhofsverwaltungen bezüglich des Verfahrensablaufes. War bisher die Genehmigung einer Grabanlage zwingend erforderlich, so ist es künftig ausreichend, das Bauvorhaben anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann künftig nur noch innerhalb von vier Wochen Bedenken gegen die geplante Ausführung erheben. Werden keine Bedenken erhoben, kann - auch wenn der Vorgang innerhalb der Vierwochenfrist nicht bearbeitet werden konnte - mit dem Bau der Anlage begonnen werden.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird es auch keine Gebühr zur Zulassung von Gewerbetreibenden mehr geben. Die Gebühr wurde bisher als Verwaltungsgebühr erhoben für die Prüfungs- und sonstige Verwaltungstätigkeit, die ein Antrag des Gewerbetreibenden auf Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof auslöste. Da es diesen Antrag nicht mehr gibt, kann von Seiten der Friedhofsverwaltung auch eine solche Gebühr nicht mehr erhoben werden.

Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit auf Friedhöfen durch die TA Grabmale

In der derzeitigen Friedhofsatzung finden bzgl. der Standsicherheit und der Verkehrssicherungspflicht für Grabmale die anerkannten Regeln des Handwerks Anwendung. Zu diesen gehört z. B. die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (4. Auflage Oktober 2000) des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Bzgl. der Prüfung der Standfestigkeit wird

auf die vorgenannte Richtlinie verwiesen. Danach müssen alle Grabmale von 70 bis 120 cm Höhe einer Drücklast von 50 kg unterzogen werden. Bei Grabmalen von 50 – 70 cm Höhe beträgt der Prüfdruck 30 kg. Die Druckprüfung kann von Hand erfolgen. Als technisches Regelwerk der Baukunst wird auch die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie angesehen. Da beide Regelwerke als technisches Regelwerk anerkannt sind, muss der Friedhofsträger in seiner Satzung definieren, welches der beiden Regelwerke zur Anwendung kommt.

Ab dem 01.01.2010 soll durch Satzungsverweis das Regelwerk der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ Anwendung finden.

Dies würde zu folgenden Verbesserungen gegenüber dem Status quo führen:

1. Handwerker, Privatpersonen und sonstige, die die anerkannten Regeln der Technik nicht kennen oder nicht kennen wollen, scheitern bereits beim Einreichen der erforderlichen Antragsunterlagen
2. Bei der Verwendung von Befestigungssystemen, deren Mörtel eine längere Aushärtungszeit erfordert, wie z. B. zementgebundene Mörtel, sind die Grabmale bis zum Erreichen der erforderlichen Festigkeit zu sichern.
3. Für neu errichtete Grabmalanlagen ist durch den Steinmetzmeister, bzw. eine sachkundige Person eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Dabei ist der Prüfablauf nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies findet ebenfalls bei der Versetzung oder Reparatur von Grabmalen Anwendung.
4. Mit der Abnahmebescheinigung ist der Friedhofsverwaltung zu bestätigen, dass die Grabmale entsprechend den Planungsunterlagen ausgeführt bzw. welche Abänderungen vorgenommen wurden.

Neben diesen Verbesserungen bei der Erstellung der Grabmale gibt es auch Vorteile bezüglich der Rechtssicherheit. Diese sind:

1. Die erste Prüfung auf Standsicherheit ist durch den Grabmalhersteller zu erbringen.
2. Für die jährliche Standsicherheitskontrolle gilt für Grabmale von über 0,50 m Höhe – gemessen ab Fundamentoberkante – nur noch die Regelprüfung mit einer Prüflast von 300 N (max. Prüfhöhe von 1,20 m)
3. Die Regelprüfung kann sicher von Hand erfolgen – Prüfgeräte sind nicht erforderlich.)

Wegfall der Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr bei vorzeitiger Grabauflösung

Eine Rückerstattung erhobener Grabnutzungsgebühren bei Nichtbelegung oder Verzicht auf weitere Belegung infolge Umbettung ist bei vielen Friedhofsträgern nicht üblich. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der längerfristigen finanziellen Planungssicherheit geboten. Ein Großteil der umliegenden Gemeinden praktiziert

dies schon seit längerer Zeit oder plant im Zuge einer Novellierung der Friedhofssatzung eine Änderung.

Grabräumung

Die Grabräumung soll künftig durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Gebühr wird bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben. Falls die Grabräumung nicht durch den Friedhofsbetrieb erfolgt, wird die erhobene Gebühr erstattet.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es nach Ablauf der Nutzungsdauer sehr schwer ist, noch lebende Verwandte zu finden bzw. Verwandte ausfindig zu machen, die sich dann auch bereit erklären, die Räumung vorzunehmen und die entstandenen Kosten zu tragen. Die Gebühren der Grabräumung belaufen sich derzeit bei der Stadt Ludwigshafen auf 138,05 €, die, sollte ein Nutzungsberechtigter nicht mehr ausfindig gemacht werden können, die Gesamtheit der Gebührenzahler tragen muss, da dann die Grabräumung von der Friedhofsverwaltung zu erfolgen hat.

Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), sowie der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2009 folgende Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, die Friedhöfe in den Stadtteilen Edigheim, Friesenheim, Maudach, Mundenheim, Oggersheim, Oppau, Rheingönheim und Ruchheim
- (2) Für den jüdischen Friedhof ist diese Satzung insoweit anzuwenden, als für diesen keine besonderen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2 Rechtscharakter und Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe werden als Teil des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der „Satzung für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebssatzung)“ geführt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein waren,
 2. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder,
 3. ohne Einwohner zu sein, nach dem Bestattungsgesetz zu bestatten sind.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Zulassung zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus zwingendem Grund auf Beschluss des Stadtrates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Von dem im Beschluss des Stadtrates festgesetzten Zeitpunkt an

1. werden bei der Schließung Bestattungen nicht mehr durchgeführt. Dem Nutzungsberechtigten eines Familiengrabes wird für eine evtl. restliche Nutzungszeit des Familiengrabes auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt oder der auf die Restzeit des Nutzungsrechtes anfallende Teilbetrag der gezahlten Nutzungsgebühr erstattet;
 2. verliert der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Wenn die Ruhezeit eines in einem Reihengrab oder Familiengrab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, wird dieser umgebettet. Die erforderliche Versetzung eines Grabzeichens sowie andere notwendige Aufwendungen werden auf Kosten der Stadt Ludwigshafen vorgenommen.
- (3) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht; der Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes wird außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Besuchszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten sind den Jahreszeiten entsprechend unterschiedlich und an den jeweiligen Friedhöfen durch Aushang veröffentlicht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann einen Friedhof bei außergewöhnlichen Anlässen ganz oder teilweise für alle Besucher sperren oder den Zutritt auf einzelne Besucher beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Sperrung zur Aufklärung einer strafbaren Handlung für erforderlich hält.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t.
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,

7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen,
9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen.

Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Bei der Beauftragung ist § 26 zu beachten.
- (2) Zugelassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind (vgl. § 26 Abs. 3).
- (3) Sofern die Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Anzeige keine Bedenken anmeldet, können die Arbeiten ausgeführt werden. Vor Ablauf eines Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der Friedhofsatzung und die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden; sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, jedoch spätestens bis 18.00 Uhr zu beenden. An Samstagen darf nach 12 Uhr nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gearbeitet werden. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem anordnen, dass an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen. Bestattungen dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht (§ 5 Abs. 3 Nr.1) geeigneten gummiereiften Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Das Befahren bestimmter Wege kann untersagt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Baumaterialien, Maschinen und Geräte dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die durch die Friedhofsverwaltung aufgestellten Abfallstellen dürfen durch die Dienstleistungserbringer nicht benutzt werden. Abgeräumte Grabmale und Einfassungen sind grundsätzlich aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 7

Widerruf der besonderen Zulassung

- (1) Die besondere Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten Bestimmungen dieser Satzung nicht beachten,
 2. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten dem Einrichtungszweck widersprechende Arbeiten ausführen,
 3. der Dienstleistungserbringer sich in persönlicher, fachlicher oder betrieblicher Hinsicht als unzuverlässig erweist oder
 4. der Dienstleistungserbringer festgesetzte Gebühren nicht entrichtet.
- (2) Die Untersagung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung – Friedhofsverwaltung – anzumelden. Dabei ist die Todesbescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt ist nachzuweisen. Das gleiche gilt für ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind, wenn das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt.
- (2) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie die Beisetzung der Asche von Leichen oder Leichenresten unter oder über der Erde.
- (3) Wird eine Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Bestattungszeiten

- (1) Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt, wobei die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen sind. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt; Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen freizuhalten.
- (2) Soll aus zwingenden Gründen eine Bestattung ausnahmsweise außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, ist die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen. Der anfallende Mehraufwand ist vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte.

§ 10 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Friedhofsverwaltung stellt in den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Sie dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhallen stehen für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Trauerhallen und die Aufbahrungsräume werden auf Antrag der Hinterbliebenen durch die Friedhofsverwaltung mit Pflanzen und Blumen geschmückt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Särge 15 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeiern geschlossen und dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Zutritt zu den Aufbahrungsräumen haben nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nur die Angehörigen des Verstorbenen und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen. Ärzten, Mitarbeitern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Polizeibeamten ist der Zutritt in Ausübung ihres Dienstes gestattet.

§ 11 Bestattung

Bestattungen sind in den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere

- das Einstellen und Aufbahnen der Leichen in den Trauerhallen,
- der Transport der Särge zu den Gräbern mit den vorbereitenden und abschließenden Arbeiten, das Öffnen und Schließen der Gräber,
- das Versenken der Särge, das Einäschern der Leichen im Krematorium,
- die Beisetzung der Urnen,
- der Transport der Kränze und Gebinde zu den Gräbern.

§ 12 Grabherstellung

- (1) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,80 m beträgt.
- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.
- (3) Vor der Bestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig,

nicht dagegen Särge aus Metall oder aus nicht verrottbarem Material. Für die an die Beschaffenheit der Särge zu stellenden Anforderungen gilt im Übrigen § 5 Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallschutz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhezeit vergänglichen Überurnen ist nicht zulässig.
- (5) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Baumgrabstätte bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung und endet nach 20 bzw. 15 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Bestattung entspricht.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Bei Umbettungen aus Familiengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt; die Einwilligung der nach § 9 Abs. 1 BestG Verantwortlichen ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist.

- (6) Umbettungen aus einer Baumgrabstätte sind nicht zulässig.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. Ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst
 1. die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne
 2. die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes
 3. das Aufstellen eines Grabzeichens
- (3) Die Grabstätten werden beim Todesfall bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechts überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als
 1. Reihengräber und Familiengräber für Erdbestattungen
 2. Reihengräber und Familiengräber für Urnenbeisetzungen
 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen in
 - a) Urnenmauernischen
 - b) Urnenstelen
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Baumgräbern
- (5) Die Wege zwischen den Gräbern sind einheitlich zu gestalten. Das erforderliche Material ist auf dem jeweiligen Friedhof erhältlich.

§ 17 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden; mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Ausnahmen zulässig.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	1,50	Breite:	0,75
		Abstand:	0,50

2. Reihengräber für alle anderen Leichen; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	2,30	Breite:	1,00
		Abstand:	0,30

3. Urnenreihengräber; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	1,00	Breite:	0,75
		Abstand:	0,25

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

- (3) Abweichungen von den Maßen sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.
- (4) Bestattungen in Reihengräbern sind in dem Friedhof des Stadtteiles durchzuführen, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld über die bevorstehende Räumung des Grabfeldes informiert. Die Grabstätten können dann innerhalb einer Frist von drei Monaten von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Wird eine Grabstätte nicht geräumt, werden Grabzeichen, Grabeinfassungen und Pflanzen, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs.2 als herrenlose Sache behandelt.

§ 18 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Ihre Lage wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.
- (2) Bei Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 25 bis 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20, 25 Jahre verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Familiengrab

ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist. Die Verlängerung erstreckt sich auf die gesamte Grabstätte.

§ 19 Größe der Familiengräber

(1) Ein Familiengrab hat – soweit es sich nicht um eine Baumgrabstätte handelt - folgende Maße:

1. Familiengrabstätte für die Bestattung von Leichen:

Länge:	2,50	Breite:	1,00
		Abstand:	0,50

2. Familiengrabstätte für die Beisetzung von Urnen:

Länge:	1,00	Breite:	1,00
		Abstand:	0,50

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

(2) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 1 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.

§ 20 Belegung der Familiengräber

(1) In einem Familiengrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) und bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

(2) In ein Familiengrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 können vier Aschenurnen beigesetzt werden.

(3) In einer Urnenmauernische, Urnenstele und in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage können zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

(4) In einer Baumgrabstätte werden

1. bei einem Familien- oder Partnerschaftsbaum bis zu 8 Urnen beigesetzt,
2. bei einem Gemeinschaftsbaum bis zu 16 Urnen beigesetzt.

(5) Die Bestattung in einem Familiengrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhezeit fehlen. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.

(6) In einem bereits doppelt belegten Familiengrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.

(7) Ausnahmen von der Belegung können von der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

§ 21

Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Familiengrab

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht Verstorbene in dem Familiengrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Familiengrab bestattet zu werden. § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Einwilligung zum Übergang erklärt. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 1. überlebender Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner
 2. Kinder
 3. Enkel
 4. Geschwister
 5. Eltern
 6. die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Personen haben der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Wird ein Nutzungsberechtigter nicht benannt, werden weitere Bestattungen so lange nicht zugelassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Familiengrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Familiengrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Die Grabräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Grabräumung werden von der Friedhofsverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei Grabräumung durch den Nutzungsberechtigten wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet.
- (6) Beim Tausch von Familiengräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt
 1. durch Ablauf der Nutzungszeit oder
 2. durch Entzug des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 1. die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten wird oder
 2. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.

- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich gegen Zustellungsnachweis zur Behebung des Mangels aufgefordert werden. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (4) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen. Über Grabzeichen und Grabeinfassung, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist entfernt werden, wird gem. § 31 Abs. 2 verfügt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen; Reihengräber werden vorher von der Friedhofsverwaltung geplant. Die Höhe der Grabhügel darf bei Urnengräbern 5 cm, bei Erdgräbern 10 cm nicht übersteigen.
- (3) Pflanzenarten - insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher -, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.
- (4) Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden; das Einfügen von Gruppen aus Sommerbepflanzung ist möglich. Nicht zugelassen sind Pflanzen oder Grabbinde aus künstlichem Werkstoff.

§ 24 Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist bis zum Ende Nutzungszeit zu pflegen.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von Gräbern zu entfernen und in die Abfallstellen zu verbringen.
- (4) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Es ist verboten, solche Gegenstände oder Gießkannen, Werkzeuge und dergleichen hinten den Grabzeichen oder in der Grabumgebung dauernd sichtbar abzulegen.
- (5) Nicht gepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen, wenn eine Aufforderung mit Fristsetzung nicht beachtet wird. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 25 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) und nach Möglichkeit Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. In dem Belegungsplan können für die Bepflanzung der Grabstätten Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte erlassen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte kann der Antragsteller bestimmen, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so ist er verpflichtet, die Gestaltungsvorschrift dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Gräberabteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), Stand August 2006.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu dokumentieren und kontrollieren. Die fachliche Geeignetheit ist nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung nicht angezeigter Grabmale, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen. Für etwaige Schäden, die dabei an den Grabzeichen entstehen und nicht auf Vorsatz beruhen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (5) Wird das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige errichtet bzw. geändert ist eine erneute Anzeige erforderlich.

§ 27 Gestaltung

- (1) Alle Grabzeichen müssen gut gestaltet sein. Benachbarte Grabzeichen sind nach Größe, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten, mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (3) Grabmale aus Stein dürfen nur aus einer Gesteinsart bestehen. Die Oberfläche ist allseitig steinmetzmäßig und werkstoffgerecht zu bearbeiten. Die Flächen dürfen nicht gewachst, geölt oder angestrichen werden.
- (4) Findlinge dürfen nur ausnahmsweise aufgestellt werden.
- (5) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Grabstätten sind Wandplatten an der Mauer anzubringen. Maßstab für die Größe der Platten ist die Höhe der Mauer und die Größe des Grabes. Das Material muss sich sowohl farblich als auch in seiner Flächenbehandlung der Mauer anpassen. In besonderen Fällen können auch liegende Grabplatten zugelassen werden.
- (6) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind nicht zulässig.
- (7) Sockel dürfen nicht höher als 15 cm sein. Bei Grabzeichen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (8) Vorläufige Grabzeichen müssen der von der Friedhofsverwaltung gewählten Ausführung entsprechen.

§ 28 Schrift- und Schmuckform

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe des Grabzeichens anzupassen. Sie sollten aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden; Gold- und Silberbronzierungen sind zu vermeiden.
- (2) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
- (3) Das Anbringen von Schildern und Platten aus Glas, Porzellan, Emaille oder anderen Kunststoffen ist untersagt.

§ 29 Standicherheit

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal nach der Frostperiode zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit eines Grabmales, sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.
- (3) Bei Gefahr in Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Danach werden die Grabmale und sonstigen Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.
- (5) Für alle Schäden, die durch mangelhafte Gründung der Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 31

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.

§ 32

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur
 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt
 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben
 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben
 6. Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht zugelassen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Bei Familiengrabstätten:
1. Stehende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. Liegende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern;
Breite bis 0,60 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- (3) Auf Urnenfamiliengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (5) Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Baumbestattungen gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

VI. Schlussvorschriften

§ 33

Ausnahmeregelung für den jüdischen Friedhof

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Ruhe- und Nutzungszeiten der Grabstätten, über Grabzeichen, bauliche Anlagen und Pflege der Gräber gelten für den jüdischen Friedhof im Hauptfriedhof nur insoweit, als sie den jüdischen Riten nicht entgegenstehen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5, 6 oder 7 verstößt,
5. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 8 Abs. 1),
6. Aufbahrungsräume entgegen § 10 Abs. 4 betritt,
7. Grabstätten vernachlässigt (§§ 23 und 24),
8. als Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Anzeige (§ 6 Abs. 1) errichtet, verändert (§ 26 Abs. 2) oder entfernt (§ 31),
9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29 und 30),
10. die Bestimmungen über zulässige Gestaltung und Maße für Grabmale nicht einhält (§ 32 Abs. 1 bis Abs. 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 11.01.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006, außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Synopse Friedhofssatzung

<u>Alt</u> § 1 Geltungsbereich	<u>Neu</u> § 1 § Geltungsbereich
<p>(1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, die Friedhöfe in den Stadtteilen Edigheim, Friesenheim, Maudach, Mundenheim, Oggersheim, Oppau, Rheingönheim und Ruchheim.</p> <p>(2) Für den israelitischen Friedhof ist diese Satzung insoweit anzuwenden, als für diesen nicht besondere Vorschriften zu beachten sind.</p>	<p>(3) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, die Friedhöfe in den Stadtteilen Edigheim, Friesenheim, Maudach, Mundenheim, Oggersheim, Oppau, Rheingönheim und Ruchheim</p> <p>(4) Für den jüdischen Friedhof ist diese Satzung insoweit anzuwenden, als für diesen keine besonderen Vorschriften anzuwenden sind.</p>
<u>§ 2</u> Rechtscharakter und Friedhofszweck	<u>§ 2</u> Rechtscharakter und Friedhofszweck
<p>(1) Die Friedhöfe werden als Teil des Eigenbetriebs "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)" nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der "Satzung für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebsatzung)" geführt.</p> <p>(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung einer anderen im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte oder der Wohnsitz unbekannt war.</p> <p>(3) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung</p>	<p>(4) Die Friedhöfe werden als Teil des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der „Satzung für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebsatzung)“ geführt.</p> <p>(5) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein waren 2. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder 3. ohne Einwohner zu sein, nach dem Bestattungsgesetz zu bestatten sind. <p>(6) Im Übrigen erfolgt die Zulassung zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Schließung und Aufhebung</p> <p>(4) Ein Friedhof oder ein Friedhofteil kann aus zwingendem Grund auf Beschluss des Stadtrates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).</p> <p>(5) Von dem im Beschluss des Stadtrates festgesetzten Zeitpunkt an</p> <ol style="list-style-type: none"> a. werden bei der Schließung Bestattungen nicht mehr durchgeführt. Dem Nutzungsberechtigten eines Familiengrabes wird für eine evtl. restliche Nutzungszeit des Familiengrabes auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt oder der Teilbetrag der gezahlten Nutzungsgebühren erstattet b. verliert bei der Aufhebung der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Wenn die Ruhezeit eines in einem Reihengrab Bestatteten oder die Nutzungszeit eines Familiengrabes noch nicht abgelaufen ist, werden die Verstorbenen der entsprechend umgebettet. <p>(6) Die Umbettung, die erforderliche Versetzung eines Grabzeichens sowie andere notwendige Aufwendungen werden auf Kosten der Stadt vorgenommen.</p> <p>(7) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht; der Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes wird außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schließung und Aufhebung</p> <p>(1) Ein Friedhof oder ein Friedhofteil kann aus zwingendem Grund auf Beschluss des Stadtrates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).</p> <p>(2) Von dem im Beschluss des Stadtrates festgesetzten Zeitpunkt an</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. werden bei der Schließung Bestattungen nicht mehr durchgeführt. Dem Nutzungsberechtigten eines Familiengrabes wird für eine evtl. restliche Nutzungszeit des Familiengrabes auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt oder der auf die Restzeit des Nutzungsrechtes anfallende Teilbetrag der gezahlten Nutzungsgebühren erstattet; 4. verliert der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Wenn die Ruhezeit eines in einem Reihengrab oder Familiengrab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, wird dieser umgebettet. Die erforderliche Versetzung eines Grabzeichens sowie andere notwendige Aufwendungen werden auf Kosten der Stadt Ludwigshafen vorgenommen. <p>(3) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht; der Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes wird außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Besuchszeiten</p> <p>(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden wie folgt bestimmt: In den Monaten Oktober bis März von 7.30 Uhr bis zum Eintritt der Abenddämmerung, längstens jedoch bis 18.00 Uhr. In den Monaten April bis September von 7.30 Uhr bis zum Eintritt der Abenddämmerung, längstens jedoch bis 20.00 Uhr. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Auf die Besuchszeiten wird an den Eingängen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Besuchszeiten</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten sind den Jahreszeiten entsprechend unterschiedlich und an den jeweiligen Friedhöfen durch Aushang veröffentlicht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen</p>

<p>durch Aushang hingewiesen.</p> <p>(2) Die Stadtverwaltung kann einen Friedhof bei außergewöhnlichen Anlässen ganz oder teilweise für alle Besucher sperren oder den Zutritt auf einzelne Besucher beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Sperrung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen für erforderlich halten.</p>	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann einen Friedhof bei außergewöhnlichen Anlässen ganz oder teilweise für alle Besucher sperren oder den Zutritt auf einzelne Besucher beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Sperrung zur Aufklärung einer strafbaren Handlung für erforderlich hält.</p>
<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p>	<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p>
<p>(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten. 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen, 4. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, 7. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen, 	<p>(5) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(6) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(7) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen. 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren. oder zu filmen. 5. Druckschriften zu verteilen 6. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen, 7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern, 8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen, 9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen.

<p>8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben, 9. Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen.</p> <p>Die Bestimmungen in Abs. 3 Buchst. b und k gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden</p>	<p>Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(8) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden</p>
<p>§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung zulassen.</p> <p>(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Sie gilt für drei Jahre oder für einzelne Arbeiten. Diese ist dem Aufsichtspersonal vom Gewerbetreibenden auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt</p>	<p>§ 6 Gewerbliche Arbeiten</p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Bei der Beauftragung ist § 26 zu beachten.</p> <p>(2) Zugelassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind (vgl. § 26 Abs. 3).</p> <p>(3) Sofern die Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Anzeige keine Bedenken anmeldet, können die Arbeiten ausgeführt werden. Vor Ablauf eines Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der Friedhofsatzung und die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.</p> <p>(4) Für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung</p>

<p>werden; sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, jedoch spätestens um 18.00 Uhr, zu beenden. An Samstagen darf nach 12.00 Uhr nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung gearbeitet werden. Die Stadtverwaltung kann außerdem anordnen, dass an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofwege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten gummibereiteten Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Die Benutzung von Motorrädern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern ist nicht gestattet. Das Befahren bestimmter Wege kann untersagt werden.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Baumaterialien, Maschinen und Geräte dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die durch die Stadtverwaltung aufgestellten Abfallkästen dürfen durch die Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Abgeräumte Grabmale und Einfassungen sind grundsätzlich aus dem Friedhof zu entfernen.</p>	<p>kann hiervon Ausnahmen zulassen.</p> <p>(5) Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden; sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, jedoch spätestens bis 18.00 Uhr zu beenden. An Samstagen darf nach 12 Uhr nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gearbeitet werden. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem anordnen, dass an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen. Bestattungen dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.</p> <p>(6) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht (§ 5 Abs. 3 Nr.1) geeigneten gummibereiteten Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Das Befahren bestimmter Wege kann untersagt werden.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Baumaterialien, Maschinen und Geräte dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die durch die Friedhofsverwaltung aufgestellten Abfallstellen dürfen durch die Dienstleistungserbringer nicht benutzt werden. Abgeräumte Grabmale und Einfassungen sind grundsätzlich aus dem Friedhof zu entfernen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Widerruf der besonderen Zulassung</p> <p>(1) Die besondere Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten kann widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten Bestimmungen dieser Satzung nicht beachten, 2. der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten dem Anstaltszweck 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Widerruf der besonderen Zulassung</p> <p>(1) Die besondere Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten kann widerrufen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten Bestimmungen dieser Satzung nicht beachten, 2. Arbeiten der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten dem Einrichtungszweck widersprechende Arbeiten ausführen

<p>widersprechende Arbeiten ausführen oder von genehmigten Plänen abweichen,</p> <p>3. der Gewerbetreibende sich in persönlicher, fachlicher oder betrieblicher Hinsicht als unzuverlässig erweist,</p> <p>4. der Gewerbetreibende festgesetzte Gebühren nicht entrichtet.</p> <p>(2) Die Berechtigungskarte ist in diesem Falle unaufgefordert zurückzugeben. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.</p>	<p>3. der Dienstleistungserbringer sich in persönlicher, fachlicher oder betrieblicher Hinsicht als unzuverlässig erweist oder</p> <p>4. der Dienstleistungserbringer festgesetzte Gebühren nicht entrichtet.</p> <p>(2) Die Untersagung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.</p>
<p>§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung - Friedhofsverwaltung - anzumelden. Dabei ist die Todesbescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt ist nachzuweisen.</p> <p>(2) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie die Beisetzung der Asche von Leichen oder Leichenresten unter oder über der Erde. (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>(4) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung – Friedhofsverwaltung – anzumelden. Dabei ist die Todesbescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt ist nachzuweisen. Das gleiche gilt für ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind, wenn das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt.</p> <p>(5) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie die Beisetzung der Asche von Leichen oder Leichenresten unter oder über der Erde.</p> <p>(6) Wird eine Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>
<p>§ 9 Bestattungszeiten</p> <p>(1) Die Bestattungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt, wobei die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen sind. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt; Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen freizuhalten.</p> <p>(2) Soll aus zwingenden Gründen ausnahmsweise eine Bestattung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, ist die</p>	<p>§ 9 Bestattungszeiten</p> <p>(4) Die Bestattungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt, wobei die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen sind. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt; Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen freizuhalten.</p> <p>(5) Soll aus zwingenden Gründen eine Bestattung ausnahmsweise außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, ist die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen. Der anfallende Mehraufwand ist vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>(6) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz</p>

<p>Erlaubnis der Stadtverwaltung rechtzeitig einzuholen. Für die anfallenden Überstunden des Personals werden besondere Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben.</p> <p>(3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte</p>	<p>nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzung der Trauerhallen</p> <p>(1) Die Stadtverwaltung stellt in den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Sie dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhallen stehen für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Trauerhallen und die Aufbahrungsräume werden auf Antrag der Hinterbliebenen durch die Friedhofsverwaltung mit Pflanzen und Blumen geschmückt. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen.</p> <p>(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Särge eine 1/4 Stunde vor Beginn der Bestattungsfeiern geschlossen und dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(4) Zutritt zu den Aufbahrungsräumen haben nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nur die Angehörigen des Verstorbenen und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen. Ärzten, Mitarbeitern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Polizeibeamten ist der Zutritt in Ausübung ihres Dienstes gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzung der Trauerhallen</p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung stellt in den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Sie dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhallen stehen für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung</p> <p>(2) Die Trauerhallen und die Aufbahrungsräume werden auf Antrag der Hinterbliebenen durch die Friedhofsverwaltung mit Pflanzen und Blumen geschmückt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen.</p> <p>(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Särge 15 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeiern geschlossen und dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(4) Zutritt zu den Aufbahrungsräumen haben nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nur die Angehörigen des Verstorbenen und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen. Ärzten, Mitarbeitern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Polizeibeamten ist der Zutritt in Ausübung ihres Dienstes gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Bestattung</p> <p>Bestattungen sind in den Friedhöfen ausschließlich von der Stadtverwaltung vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Bestattung</p> <p>Bestattungen sind in den Friedhöfen ausschließlich von der Stadtverwaltung vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Einstellen und Aufbahren der Leichen in den

<ul style="list-style-type: none"> • das Einstellen und Aufbahnen der Leichen in den Trauerhallen, • der Transport der Särge zu den Gräbern mit den vorbereitenden und abschließenden Arbeiten, • das Öffnen und Schließen der Gräber, • das Versenken der Särge, das Einäschern der Leichen im Krematorium, • das Beisetzen der Urnen, • der Transport der Kränze und Gebinde zu den Gräbern 	<p>Trauerhallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Transport der Särge zu den Gräbern mit den vorbereitenden und abschließenden Arbeiten, das Öffnen und Schließen der Gräber, • das Versenken der Särge, das Einäschern der Leichen im Krematorium, • die Beisetzung der Urnen, • der Transport der Kränze und Gebinde zu den Gräbern
<p style="text-align: center;">§ 12 Graberstellung</p> <p>(1) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 0,80 m beträgt.</p> <p>(2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.</p> <p>(3) Vor der Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Graberstellung</p> <p>(1) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,80 m beträgt.</p> <p>(2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.</p> <p>(3) Vor der Bestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärgen aller Art zulässig, nicht dagegen Särgen aus Metall oder aus nicht verrottbarem Material. Für die an die Beschaffenheit der Särge zu stellenden Anforderungen gilt im Übrigen die Bestimmung von § 5 der Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz vom 20.06.1983 (GVBl. S. 133) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Särge</p> <p>(6) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärgen aller Art zulässig, nicht dagegen Särgen aus Metall oder aus nicht verrottbarem Material. Für die an die Beschaffenheit der Särge zu stellenden Anforderungen gilt im Übrigen § 5 Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(7) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen</p>

<p>hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.</p> <p>(3) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallschutz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhefrist vergänglichen Überurnen ist nicht zulässig.</p>	<p>der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.</p> <p>(8) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallschutz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(9) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhezeit vergänglichen Überurnen ist nicht zulässig.</p> <p>(10) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne.</p>
<p>§ 14 Ruhefrist</p> <p>(1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie 15 Jahre.</p> <p>(2) Die Ruhefrist beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag der Bestattung folgt</p>	<p>§ 14 Ruhefrist</p> <p>(3) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Baumgrabstätte bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.</p> <p>(4) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung und endet nach 20 bzw. 15 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Bestattung entspricht.</p>
<p>§ 15 Umbettung</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- /Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt</p>	<p>§ 15 Umbettung</p> <p>(10) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(11) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.</p> <p>(12) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(13) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Bei Umbettungen aus</p>

<p>sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten oder Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsbe-rechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen werden von der Stadtverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden</p>	<p>Familiengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt; die Einwilligung der nach § 9 Abs. 1 BestG Verantwortlichen ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(14) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist.</p> <p>(15) Umbettungen aus einer Baumgrabstätte sind nicht zulässig.</p> <p>(16) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. Ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.</p> <p>(17) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(18) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Allgemeines</p> <p>(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne, 2. die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes, 3. das Aufstellen eines Grabzeichens. <p>(3) Die Grabstätten werden beim Todesfall überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.</p> <p>(4) Die Grabstätten werden angelegt als</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Allgemeines</p> <p>(6) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung.</p> <p>(7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne 2. die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes 3. das Aufstellen eines Grabzeichens <p>(8) Die Grabstätten werden beim Todesfall bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechts überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.</p> <p>(9) Die Grabstätten werden angelegt als</p>

<p>1. Reihengräber für Erdbestattungen, 2. Familiengräber für Erdbestattungen, 3. Urnengräber als Reihen- oder Familiengrabstätten oder Kolumbarien, 4. Urnenstelen als Familiengrab, 5. Urnengemeinschaftsanlage/grab als Familiengrab.</p> <p>(5) Ein Grab darf vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 Abs. 4 nicht ausgemauert werden.</p>	<p>1. Reihengräber und Familiengräber für Erdbestattungen 2. Reihengräber und Familiengräber für Urnenbeisetzungen 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen in a) Urnenmauernischen b) Urnenstelen c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen d) Baumgräbern</p> <p>(10) Die Wege zwischen den Gräbern sind einheitlich zu gestalten. Das erforderliche Material ist auf dem jeweiligen Friedhof erhältlich.</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 17 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist (§ 14) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden; mit Genehmigung der Stadtverwaltung sind Ausnahmen zulässig.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sie haben folgende Regelmaße:</p> <table border="1" data-bbox="1043 1160 1117 2042"> <tr> <td>Länge:</td> <td>1,20 m</td> <td>Breite:</td> <td>0,60 m</td> </tr> <tr> <td>Abstand:</td> <td>0,50 m</td> <td>Abstand:</td> <td>0,30 m</td> </tr> </table> <p>2. Reihengräber für alle anderen Leichen; sie haben folgende Regelmaße:</p> <table border="1" data-bbox="1251 1160 1324 2042"> <tr> <td>Länge:</td> <td>1,80 m</td> <td>Breite:</td> <td>0,90 m</td> </tr> <tr> <td>Abstand:</td> <td>0,70 m</td> <td>Abstand:</td> <td>0,40 m</td> </tr> </table> <p>5. Urnenreihengräber, sie haben folgende Regelmaße:</p>	Länge:	1,20 m	Breite:	0,60 m	Abstand:	0,50 m	Abstand:	0,30 m	Länge:	1,80 m	Breite:	0,90 m	Abstand:	0,70 m	Abstand:	0,40 m	<p style="text-align: center;">§ 17 Reihengräber</p> <p>(6) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden; mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Ausnahmen zulässig.</p> <p>(7) Es werden eingerichtet</p> <p>1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sie haben folgende Regelmaße</p> <table border="1" data-bbox="1043 203 1117 987"> <tr> <td>Länge:</td> <td>1,50</td> <td>Breite:</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Abstand:</td> <td>0,50</td> </tr> </table> <p>2. Reihengräber für alle anderen Leichen; sie haben folgende Regelmaße</p> <table border="1" data-bbox="1251 203 1324 987"> <tr> <td>Länge:</td> <td>2,30</td> <td>Breite:</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Abstand:</td> <td>0,30</td> </tr> </table> <p>3. Urnenreihengräber; sie haben folgende Regelmaße</p>	Länge:	1,50	Breite:	0,75			Abstand:	0,50	Länge:	2,30	Breite:	1,00			Abstand:	0,30
Länge:	1,20 m	Breite:	0,60 m																														
Abstand:	0,50 m	Abstand:	0,30 m																														
Länge:	1,80 m	Breite:	0,90 m																														
Abstand:	0,70 m	Abstand:	0,40 m																														
Länge:	1,50	Breite:	0,75																														
		Abstand:	0,50																														
Länge:	2,30	Breite:	1,00																														
		Abstand:	0,30																														

<table border="1"> <tr> <td>Länge:</td> <td>1,00 m</td> <td>Breite:</td> <td>0,75 m</td> </tr> <tr> <td>Abstand</td> <td>0,50 m</td> <td>Abstand:</td> <td>0,30 m</td> </tr> </table>	Länge:	1,00 m	Breite:	0,75 m	Abstand	0,50 m	Abstand:	0,30 m	<table border="1"> <tr> <td>Länge:</td> <td>1,00</td> <td>Breite:</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td>:</td> <td></td> <td>Abstand:</td> <td>0,25</td> </tr> </table>	Länge:	1,00	Breite:	0,75	:		Abstand:	0,25
Länge:	1,00 m	Breite:	0,75 m														
Abstand	0,50 m	Abstand:	0,30 m														
Länge:	1,00	Breite:	0,75														
:		Abstand:	0,25														
<p>(3) Bestattungen in Reihengräber sind in dem Friedhof des Stadtteiles durchzuführen, in dem die Verstorbenen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten; beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Vor Ablauf der Ruhefrist werden die Reihengrabfelder durch öffentliche Bekanntmachung und einem Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld zur Abräumung durch die Nutzungsberechtigten aufgerufen. Werden Gräber innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeräumt, nimmt die Stadtverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor. Grabzeichen, Grabeinfassungen und Pflanzen werden in diesem Falle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sachen behandelt.</p>	<p>Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.</p> <p>(8) Abweichungen von den Maßen sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.</p> <p>(9) Bestattungen in Reihengräbern sind in dem Friedhof des Stadtteiles durchzuführen, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld über die bevorstehende Räumung des Grabfeldes informiert. Die Grabstätten können dann innerhalb einer Frist von drei Monaten von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Wird eine Grabstätte nicht geräumt, werden Grabzeichen, Grabeinfassungen und Pflanzen, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs.2 als herrenlose Sache behandelt.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 18 Familiengräber</p> <p>(1) Familiengräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte gegenüber der Stadtverwaltung benannt werden.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs und endet nach Ablauf von 30 Jahren am Schluss des entsprechenden Kalendermonats; über den Erwerb wird eine Bestätigung ausgestellt. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Familiengräber</p> <p>(5) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Ihre Lage wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.</p> <p>(6) Bei Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>(7) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 25 bis 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.</p>																

Antrag für die gesamte Familiengrabstätte um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10 oder 20 Jahre wieder verliehen werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Familiengrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.

(4) Familiengräber können an den von der Stadtverwaltung Ludwigshafen zu bestimmenden Stellen als Gräfte ausgemauert oder überbaut werden. In Gräften dürfen Leichen nur in verlöteten Metallsärgen oder in Holzsärgen mit verlöteten Metalleinsätzen beigesetzt werden; im Übrigen sind die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten

§ 19
Größe der Familiengräber

(1) Ein Familiengrab hat folgende Maße:

1. Familiengrabstätte für die Bestattung von Leichen:

Länge:	2,60	Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40		

2. Familiengrabstätte für die Beisetzung von Urnen:

Länge:		Breite:	1,00 m
:		Abstand:	0,30 m

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

(2) Abweichungen von den Maßen des Abs. 1 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.

§ 20
Belegung der Familiengräber

(1) In einem Familiengrab i.S. § 19 Abs. 1 Ziff. 1 können zwei Leichen übereinander bestattet (Doppelbelegung) und bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

(8) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20, 25 Jahre verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Familiengrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist. Die Verlängerung erstreckt sich auf die gesamte Grabstätte.

§ 19
Größe der Familiengräber

(1) Ein Familiengrab hat – **soweit es sich nicht um eine Baumgrabstätte handelt** - folgende Maße:

1. Familiengrabstätte für die Bestattung von Leichen

Länge:	2,50	Breite:	1,00
		Abstand:	0,50

2. Familiengrabstätte für die Bestattung von Urnen:

Länge:	1,00	Breite:	1,00
		Abstand:	0,50

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

(2) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 1 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.

§ 20
Belegung der Familiengräber

(8) In einem Familiengrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) und bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

<p>(2) In ein Familiengrab i.S. § 19 Abs. 1 Ziff. 2 können vier Aschenurnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Die Bestattung in ein Familiengrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhefrist notwendig sind.</p> <p>(4) In einem bereits doppelt belegten Familiengrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder einer Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.</p>	<p>(9) In ein Familiengrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 können vier Aschenurnen beigesetzt werden.</p> <p>(10) In einer Urnenmaurnische, Urnengemeinschaftsgrabanlage und einer Urnenstele können zwei Aschenurnen beigesetzt werden.</p> <p>(11) In einer Baumgrabstätte werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei einem Familien- oder Partnerschaftsbaum bis zu 8 Urnen beigesetzt 2. Bei einem Gemeinschaftsbaum bis zu 16 Urnen beigesetzt <p>(12) Die Bestattung in ein Familiengrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhefrist notwendig sind. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.</p> <p>(13) In einem bereits doppelt belegten Familiengrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.</p> <p>(14) Ausnahmen bei der Belegung können von der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts</p> <p>(1) In einem Familiengrab können außer dem Erstbestatteten die Nutzungsberechtigten und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten: 1. Ehegatte, 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 3. Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Beim Tode des Nutzungsberechtigten gehen das Nutzungsrecht und die mit ihm verbundenen Pflichten auf einen der in Abs. 1 bezeichneten Angehörigen über, falls nicht durch Verfügung des Nutzungsberechtigten etwas</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht Verstorbene in dem Familiengrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Familiengrab bestattet zu werden. § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Einwilligung zum Übergang erklärt. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das</p>

anderes bestimmt ist. Der in Abs. 1 genannte Personenkreis soll nicht erweitert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

(3) Die in Abs. 1 genannten Angehörigen haben der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Die Erwerbsbestätigung ist dabei vorzulegen. Wird ein Nutzungsberechtigter nicht benannt, werden weitere Beisetzungen so lange nicht zugelassen.

(4) Der Antrag auf Änderung der Erwerbsbestätigung ist von allen in Betracht kommenden volljährigen Beteiligten zu unterschreiben. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn die Beibringung aller Unterschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist.

(5) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Familiengrabstätte kann jederzeit, an einer belegten Familiengrabstätte erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird an den Nutzungsberechtigten für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe 1/30 der entrichteten Gebühr zurückerstattet. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes, welches vor dem 01.01.2006 erworben wurde, wird an den Nutzungsberechtigten für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe 1/40 der entrichteten Gebühr zurückerstattet.

(6) In gleicher Weise ist beim Tausch von Familiengräbern zu verfahren.

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über

1. überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
2. Kinder
3. Enkel
4. Geschwister
5. Eltern
6. auf die nicht unter 1 bis 5 fallenden Erben

(9) Die in Abs. 2 genannten Personen haben der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Wird ein Nutzungsberechtigter nicht benannt, werden weitere Bestattungen so lange nicht zugelassen.

(10) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Familiengrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Familiengrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.

(11) Die Grabräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Grabräumung werden von der Friedhofsverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei Grabräumung durch den Nutzungsberechtigten wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet.

(12) Beim Tausch von Familiengräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden

<p style="text-align: center;">§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Ablauf der Nutzungszeit, 2. durch Entzug des Nutzungsrechtes. <p>(2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühren entzogen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden, 2. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden. <p>(3) Vor dem Entzug, der durch die Stadtverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich gegen Zustellungsnachweis zur Behebung des Mangels aufgefodert werden. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.</p> <p>(4) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Stadtverwaltung über die Grabstätten frei verfügen und Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in ein Reihengrab umbetten. Über Grabzeichen und Grabeinfassung, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist entfernt werden, wird gemäß § 31 Abs. 2 verfügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Ablauf der Nutzungszeit oder 2. durch Entzug des Nutzungsrechtes <p>(6) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten wird oder 2. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden <p>(7) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich gegen Zustellungsnachweis zur Behebung des Mangels aufgefodert werden. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.</p> <p>(8) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen. Über Grabzeichen und Grabeinfassung, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist entfernt werden, wird gem. § 31 Abs. 2 verfügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen; Reihengräber werden vorher von der Stadtverwaltung planiert. Die Höhe der Grabhügel darf bei der Grabhügel darf bei Urnengräbern 5 cm, bei Familien- und Reihengräbern 10 cm nicht übersteigen.</p> <p>(3) Pflanzenarten - insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher -, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(5) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(6) Frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen; Reihengräber werden vorher von der Friedhofsverwaltung planiert. Die Höhe der Grabhügel darf bei Urnengräbern 5 cm, bei Erdgräbern 10 cm nicht übersteigen.</p> <p>(7) Pflanzenarten- insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.</p> <p>(8) Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden; das Einfügen von</p>

<p>(4) Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden; das Einfügen von Gruppen aus Sommerbepflanzung ist möglich. Nicht zugelassen sind Pflanzen oder Grabbeinde aus künstlichem Werkstoff.</p>	<p>Gruppen aus Sommerbepflanzung ist möglich. Nicht zugelassen sind Pflanzen oder Grabbeinde aus künstlichem Werkstoff.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltung der Grabstätte</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist bis zum Ende der Ruhezeit bzw. bei Familiengrabstätten bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu pflegen.</p> <p>(2) Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von Gräbern zu entfernen und in die Abfallstellen zu verbringen.</p> <p>(3) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Es ist verboten, solche Gegenstände oder Gießkannen, Werkzeuge und dergleichen hinter den Grabzeichen oder in der Grabumgebung dauernd sichtbar abzulegen.</p> <p>(4) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.</p> <p>(9) Nicht gepflegte Gräber kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen, wenn eine befristete Aufforderung nicht beachtet wird. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltung der Grabstätte</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist bis zum Ende Nutzungszeit zu pflegen.</p> <p>(2) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.</p> <p>(3) Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von Gräbern zu entfernen und in die Abfallstellen zu verbringen.</p> <p>(4) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Es ist verboten, solche Gegenstände oder Gießkannen, Werkzeuge und dergleichen hinter den Grabzeichen oder in der Grabumgebung dauernd sichtbar abzulegen.</p> <p>(5) Nicht gepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen, wenn eine Aufforderung mit Fristsetzung nicht beachtet wird. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) und nach Möglichkeit Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet</p> <p>(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. In dem Belegungsplan können für die Bepflanzung der Grabstätten Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte erlassen werden.</p> <p>(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte kann der Antragsteller</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) und nach Möglichkeit Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. In dem Belegungsplan können für die Bepflanzung der Grabstätten Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte erlassen werden.</p> <p>(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte kann der Antragsteller</p>

<p>bestimmen, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so ist er verpflichtet, die Gestaltungsvorschrift dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Gräberabteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p>bestimmen, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so ist er verpflichtet, die Gestaltungsvorschrift dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Gräberabteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.</p> <p>(5) Bei der Errichtung von Grabzeichen ist vor Beginn der Arbeiten der jeweilige Genehmigungsbescheid vorzulegen, und zwar im Hauptfriedhof der Friedhofsverwaltung, in den Friedhöfen der einzelnen Stadtteile, dem Friedhofsverwalter oder dessen Vertreter. Mit der Aufstellung des Grabzeichens darf erst dann begonnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>(6) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), Stand August 2006.</p> <p>(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen</p> <p>(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu dokumentieren und kontrollieren. Die fachliche Geeignetheit ist nachzuweisen.</p> <p>(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung nicht angezeigter</p>

<p>werden, wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.</p> <p>(6) Die Stadtverwaltung kann Grabzeichen, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung erstellt sind, nach ergebnisloser befristeter Aufforderung an die Nutzungsberechtigten oder Eigentümer auf deren Kosten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die dabei an dem Grabzeichen entstehen, übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung.</p>	<p>Grabmale, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen. Für etwaige Schäden, die dabei an den Grabzeichen entstehen und nicht auf Vorsatz beruhen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.</p> <p>(10) Wird das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige errichtet bzw. geändert ist eine erneute Anzeige erforderlich.</p>
<p>§ 27 Gestaltung</p> <p>(1) Alle Grabzeichen müssen gut gestaltet sein. Benachbarte Grabzeichen sind nach Größe, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Grabmale aus Stein dürfen nur aus einer Gesteinsart bestehen. Die Oberfläche ist allseitig steinmetzmäßig und werkstoffgerecht zu bearbeiten. Die Flächen dürfen nicht gewachst, geölt oder angestrichen werden.</p> <p>(3) Findlinge dürfen nur ausnahmsweise aufgestellt werden.</p> <p>(4) Bei den Friedhofsmauern gelegenen Gräbern sind Wandplatten an der Mauer anzubringen. Maßstab für die Größe der Platten ist die Höhe der Mauer und die Größe des Grabes. Das Material muss sich sowohl farblich als auch in seiner Flächenbehandlung der Mauer anpassen. In besonderen Fällen können auch liegende Grabplatten zugelassen werden.</p> <p>(5) Grabzeichen aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt; der Anstrich mit deckenden Farben ist untersagt.</p> <p>(6) Grabzeichen aus Eisen müssen geschmiedet sein. Sie dürfen mit schwarzem Schutzanstrich versehen sein.</p> <p>(7) Sockel dürfen nicht höher als 15 cm sein. Bei Grabzeichen</p>	<p>§ 27 Gestaltung</p> <p>(9) Alle Grabzeichen müssen gut gestaltet sein. Benachbarte Grabzeichen sind nach Größe, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen.</p> <p>(10) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten, mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.</p> <p>(11) Grabmale aus Stein dürfen nur aus einer Gesteinsart bestehen. Die Oberfläche ist allseitig steinmetzmäßig und werkstoffgerecht zu bearbeiten. Die Flächen dürfen nicht gewachst, geölt oder angestrichen werden.</p> <p>(12) Findlinge dürfen nur ausnahmsweise aufgestellt werden.</p> <p>(13) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Grabstätten sind Wandplatten an der Mauer anzubringen. Maßstab für die Größe der Platten ist die Höhe der Mauer und die Größe des Grabes. Das Material muss sich sowohl farblich als auch in seiner Flächenbehandlung der Mauer anpassen. In besonderen Fällen können auch liegende Grabplatten zugelassen werden.</p> <p>(14) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Edelstahl und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind nicht zulässig.</p> <p>(15) Sockel dürfen nicht höher als 15 cm sein. Bei Grabzeichen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und</p>

<p>aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabzeichens und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.</p> <p>(8) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite angebracht werden.</p> <p>(9) Als vorläufige Grabzeichen dürfen nur Holzgrabzeichen aufgestellt werden, die der von der Stadtverwaltung gewählten Ausführung entsprechen.</p>	<p>unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.</p> <p>(16) Vorläufige Grabzeichen müssen der von der Friedhofsverwaltung gewählten Ausführung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Schrift- und Schmuckform</p> <p>(1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe des Grabzeichens anzupassen. Sie sollten aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden; Gold- und Silberbronzierungen sind zu vermeiden.</p> <p>(2) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.</p> <p>(3) Das Anbringen von Lichtbildern sowie von Schildern und Platten aus Glas, Porzellan, Emaille oder anderen Kunststoffen ist untersagt</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Schrift- und Schmuckform</p> <p>(1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe des Grabzeichens anzupassen. Sie sollten aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden; Gold- und Silberbronzierungen sind zu vermeiden.</p> <p>(2) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.</p> <p>(3) Das Anbringen von Schildern und Platten aus Glas, Porzellan, Emaille oder anderen Kunststoffen ist untersagt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Standsicherheit</p> <p>Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Standsicherheit</p> <p>Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal nach der Frostperiode zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich hierfür ist der</p>

<p>und im Herbst - Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p> <p>(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) berechtigt. Sie kann das Grabmal der Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) entfernen. Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren, sofern nicht der Verantwortliche die verwahrten Gegenstände vorher abholt. Danach werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sachen behandelt.</p> <p>(4) Für alle Schäden, die durch mangelhafte Gründung der Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anträgen entstehen, haften die Nutzungsberechtigten.</p>	<p>Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Ist die Standsicherheit eines Grabmales, sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.</p> <p>(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Danach werden die Grabmale und sonstigen Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.</p> <p>(5) Für alle Schäden, die durch mangelhafte Gründung der Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.</p>
<p>§ 31 Entfernen von Grabmalen</p>	<p>§ 31 Entfernen von Grabmalen</p>
<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete</p>	<p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht</p>

<p>das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten abholen, wird das Grabmal beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt. Sofern Grabstätten von der Stadtverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen</p>	<p>innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz oder geschmiedete oder gegossenes Metall verwendet werden.</p> <p>a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen</p> <p>b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein, 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur, 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt, 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben, 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben, 6. Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind nicht zugelassen, 7. Grabplatten (Verschlussplatten) von Nischen in Urnensteinen sind in Material und Gestaltung der besonderen Eigenart der Urnensteine anzupassen, insbesondere werden die Kammerverschlussplatten mit den entsprechenden Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung in Farbe und Material zur 	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(6) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz oder geschmiedete oder gegossenes Metall verwendet werden.</p> <p>a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.</p> <p>b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein, 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben 6. Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht zugelassen.

Verfügung gestellt.

8. Urnengemeinschaftsstelen und die dazugehörigen Bodenplatten sind aus Naturstein zu fertigen. Das Grabfeld ist als Rasenfläche anzulegen. Es ist untersagt, Gegenstände irgendwelcher Art ins Erdreich einzulassen oder darauf abzulegen. Als Ablagefläche für Pflanzenschmuck oder Schalen dient nur die Bodenplatte.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Bei Familiengrabstätten:

1. Stehende Grabmale
 - i. bei einstelligen Familiengräbern:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - ii. bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
2. Liegende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern:
Breite bis 0,60 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Familiengräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(3) Auf Urnenfamiliengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

(4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Bei Familiengrabstätten:

1. Stehende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
2. Liegende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern:
Breite bis 0,60 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(8) Auf Urnenfamiliengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m

(9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

(10) Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Baumbestattungen gelten besondere Gestaltungsvorschriften

<p>bauliche Anlagen zulassen.</p> <p>(5) Für Urnenstelen in Familiengräbern gelten besondere Gestaltungsrichtlinien.</p> <p>(6) Für Urnengemeinschaftsanlagen in Familiengräbern gelten besondere Gestaltungsrichtlinien.</p>	
<p>§ 33</p> <p>Ausnahmeregelung für den jüdischen Friedhof</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung über die Ruhe- und Nutzungszeiten der Grabstätten, über Grabzeichen, bauliche Anlagen, Bepflanzung und Pflege der Gräber gelten für den israelitischen Friedhof im Hauptfriedhof nur insoweit, als sie den jüdischen Riten nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 33</p> <p>Ausnahmeregelung für den jüdischen Friedhof</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung über die Ruhe- und Nutzungszeiten der Grabstätten, über Grabzeichen, bauliche Anlagen und Pflege der Gräber gelten für den jüdischen Friedhof im Hauptfriedhof nur insoweit, als sie den jüdischen Riten nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 34</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt, 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1), 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt, 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5 und 6 verstößt, 5. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 8 Abs. 1), 6. Aufbahrungsräume entgegen § 10 Abs. 4 betritt, 7. Grabstätten vernachlässigt (§§ 23 und 24), 8. als Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet (§ 26 Abs. 1), verändert (§ 26 Abs. 3) oder entfernt (§ 31), 9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29 und 30), 10. die Bestimmungen über zulässige Gestaltung und Maße für Grabmale nicht einhält (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2). <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu</p>	<p>§ 34</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt, 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1) 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt, 4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5, 6 oder 7 verstößt. 5. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 8 Abs. 1), 6. Aufbahrungsräume entgegen § 10 Abs. 4 betritt, 7. Grabstätten vernachlässigt (§§ 23 und 24) 8. als Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen ohne vorherige Anzeige errichtet (§6 Abs. 1), verändert (§ 26 Abs. 2) oder entfernt (§ 31), 9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29 und 30), 10. die Bestimmungen über zulässige Gestaltung und Maße für Grabmale nicht einhält (§ 32 Abs. 1, 2 und 5) <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)</p>

<p>1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</p>	<p>findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>
<p>§ 35 In Kraft treten</p>	<p>§ 35 In Kraft treten</p>
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 02.05.1962 i.d.F. der Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften vom 11.11.1965 außer Kraft.</p>	<p>Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 11.01.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006, außer Kraft.</p>